

Förderrichtlinien

Die One Foundation setzt sich als gemeinnützige und mildtätige Stiftung für soziale und gesellschaftliche Chancengerechtigkeit ein. Unsere Förderprojekte unterstützen daher in erster Linie junge, wirtschaftlich und sozial benachteiligte Menschen, um ihnen neue Perspektive zu eröffnen. Insbesondere unterstützen wir die Integration Schutzsuchender in die Gesellschaft, sowie Aus- und Weiterbildung in Schule und Beruf. Darüber hinaus fördert die One Foundation auch die Ausbildung von Menschen mit überdurchschnittlichem Talent (Exzellenzförderung). Zudem liegt unser thematischer Fokus auf den Bereichen Inklusion, Demokratieförderung und Prävention von Schulabbruch.

Unser Stiftungszweck legt somit den soliden Grundstein für ein selbstbestimmtes Leben.

I Grundsätze

- Die One Foundation ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Grünwald.
- Die One Foundation versteht sich sowohl als fördernde Stiftung, die es Dritten z.B. ermöglicht, interessante Projekt zur verfolgen, als auch operativ tätige Stiftung, die ihre Ziele im Rahmen von eigenen Projekten verfolgt.
 - › Die One Foundation unterstützt mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n.) 1,7 AO).
- Förderungen der One Foundation können nur im Rahmen des Stiftungszwecks erfolgen.

II Förderkriterien

Folgende formale und inhaltliche Kriterien müssen für eine Förderung durch die One Foundation erfüllt sein:

- Förderempfänger:innen müssen juristische Personen sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen können. Beantragte Projekte müssen der Verwirklichung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung dienen
- Die Fördermittel müssen zweckgebunden verwendet werden.
- Die Stiftung unterstützt innovative und skalierbare Projekte, hierbei stehen die Qualität und die Wirkung der Projekte im Vordergrund.
- Die Wirkung des Projektes muss erprobt oder durch die zugrundeliegenden Wirkungslogik und Annahmen des Projektes nachvollziehbar sein.
- Die Antragsteller:innen streben eine Verfestigung des Projektes an und können eine nachhaltige Finanzierung(sidee) des Projektes nach Auslaufen der Förderung darstellen.
- Gleichstellung, Diversität und Inklusion werden in der Projektplanung und -umsetzung berücksichtigt.

Nicht förderfähig sind

- Einzelpersonen
- Träger ohne Sitz in Deutschland

- Projekte ohne Repräsentation und aktive Mitgestaltung der Zielgruppe
- Projekte die nicht mit dem Stiftungszweck übereinstimmen
- Kurzprojekte wie bspw. Veranstaltungen
- Rückwirkende Förderung, bei der der Projektzeitraum mehr als zwei Monate in der Vergangenheit liegt

III Antragstellung

Projektanträge können jährlich vom 01. bis 31. März sowie vom 01. bis 30. September des Jahres eingereicht werden. Hierfür muss das vollständige Antragsformular mit den zugehörigen Anhängen eingereicht werden. Sollten wir Fragen haben oder zusätzliche Unterlagen benötigen, kommen wir auf Sie zu.

Über die Vergabe und die Höhe der Fördermittel entscheidet der Vorstand der One Foundation. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

IV Förderzusage

- Die Förderzusage oder -absage erfolgt in der Regel bis acht Wochen nach Eingang des Antrags bzw. nach der Vorstandssitzung
- Die One Foundation entscheidet nach freiem Ermessen über die Höhe der Fördermittel.
- Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden. Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten.
- Für jede Förderausschüttung ist eine Zuwendungsbescheinigung auszustellen.
- Zur Halbzeit des Förderzeitraums bitten wir um einen formlosen einseitigen Zwischenbericht.
- Die Fördermittelempfänger:innen verpflichten sich, der One Foundation bis spätestens 8 Wochen nach Ablauf der geförderten Projektlaufzeit über die Wirkung und Verwendung der Mittel zu berichten (s. Berichtsvorlagen).
- Darüber hinaus sind Fördermittelempfänger:innen verpflichtet, jederzeit Auskunft über den Projektstand zu erteilen.
- Über etwaige Änderungen bei der Umsetzung des Projektes ist die Stiftung zu informieren. Abweichungen bei der Verwendung der Mittel in Höhe von > 15 % sind mit der One Foundation abzustimmen.
- Die öffentliche Bekanntgabe der Förderung ist vorab mit der One Foundation abzustimmen. Nach Abstimmung weist der:die Fördermittelempfänger:in bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten bspw. mit Hilfe des Logos der Stiftung stets auf die Förderung durch die Stiftung hin.
- Die One Foundation behält sich das Recht vor, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit sowie in ihrem Wirkungsbericht über die Förderung zu berichten. Die Fördermittelempfänger:innen bitten wir, hierfür Text- und Bildmaterial und Scheckübergabe sowie für Wirkungslogik, Evaluation oder relevanter Projektbericht zur Verfügung zu stellen.